

Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände ▶ Leipziger Straße 51 ▶ 10117 Berlin

Bundesministerium der Finanzen
Referat IV A 2
11017 Berlin

IVA2@bmf.bund.de

Nur per E-Mail

Berlin, den 7. Februar 2022

Referentenentwurf eines Vierten Gesetzes zur Umsetzung steuerlicher Hilfsmaßnahmen zur Bewältigung der Corona-Krise (Viertes Corona-Steuerhilfegesetz)

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände (VKA) ist eine Spitzenorganisation im Sinne des Tarifvertragsgesetzes. Sie ist u.v.a. Tarifvertragspartei des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst (TVöD). Mitglieder der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände (VKA) sind die kommunalen Arbeitgeberverbände in den jeweiligen Ländern. Deren Mitglieder sind die Städte, Landkreise, Gemeinden, kommunalen Krankenhäuser, Pflege- und Betreuungseinrichtungen, Sparkassen, Ver- und Entsorgungsbetriebe und die kommunalen Verkehrsflughäfen. Insgesamt sind dies mehr als 10.000 Arbeitgeber bundesweit.

Die VKA vertritt die Interessen dieser kommunalen Arbeitgeber auf der Bundesebene und prägt einen sehr großen Teil der bundesweiten Arbeitswelt, indem Tarifverträge – vorrangig der TVöD – mit einer Reichweite auf mehr als 2,4 Millionen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer mit unterschiedlichen Gewerkschaften vereinbart werden. Dabei legt die VKA auch die Grundsätze der Tarifpolitik der kommunalen Arbeitgeber fest und gestaltet die Arbeitsbedingungen im kommunalen öffentlichen Dienst. Vor diesem Hintergrund danken wir für die Möglichkeit der Stellungnahme zum Referentenentwurf eines Vierten Gesetzes zur Umsetzung steuerlicher Hilfsmaßnahmen zur Bewältigung der Corona-Krise (Viertes Corona-Steuerhilfegesetz). Nach Einbindung unserer Mitgliedverbände nehmen wir wie folgt Stellung:

Steuerfreistellung von vom Arbeitgeber aufgrund bundes- oder landesrechtlicher Regelungen an Arbeitnehmer gewährter Sonderleistungen zur Anerkennung besonderer Leistungen während der Corona-Krise bis zu einem Betrag von 3 000 Euro durch Einfügung eines neuen § 3 Nr. 11b Einkommensteuergesetz (EStG)

Die vorgesehene Einfügung eines neuen § 3 Nr. 11b EStG ist grundsätzlich zu begrüßen.

Allerdings besteht aus unserer Sicht insofern Nachbesserungsbedarf, als dass der neue § 3 Nr. 11b EStG auch Leistungen des Arbeitgebers umfassen sollte, die auf tarifvertraglicher oder freiwilliger Basis gewährt werden. Im Hinblick auf etwaige Sonderzahlungen zur Anerkennung besonderer Leistungen von Pflegekräften, Ärztinnen und Ärzte während der Corona-Krise sollte es auch steuerlich flankiert werden, wenn einzelne Arbeitgeber oder Arbeitgeberverbände hierzu eine tarifvertragliche Regelung treffen. Der Betrag von 3.000 Euro sollte daher auch signifikant erhöht werden, zum Beispiel auf 5.000 Euro.

Verlängerung und Ausweitung der Regelungen zum Steuerfreibetrag gemäß § 3 Nr. 11a EStG

Über unsere o.g. gewünschte Änderung hinaus, wonach der neue § 3 Nr. 11b EStG auch Leistungen des Arbeitgebers umfassen sollte, die auf tarifvertraglicher oder freiwilliger Basis gewährt werden, plädieren wir für eine Verlängerung des § 3 Nr. 11a EStG sowie eine Erhöhung des darin genannten Betrages i.H.v. 1.500 Euro. Bedauerlicherweise wird durch den vorliegenden Referentenentwurf die Regelung des § 3 Nr. 11a EStG, wonach branchenunabhängig zusätzlich zum ohnehin geschuldeter Arbeitslohn vom Arbeitgeber in der Zeit vom 1. März 2020 bis zum 31. März 2022 auf Grund der Corona-Krise an seine Arbeitnehmer in Form von Zuschüssen und Sachbezügen gewährte Beihilfen und Unterstützungen bis zu einem Betrag von 1 500 Euro steuerfrei gestellt ist, nicht verlängert. Aus unserer Sicht ist es jedoch geboten, die Regelung des § 3 Nr. 11a EStG nicht nur zu verlängern, sondern auch den Betrag von aktuell 1.500 Euro zu erhöhen. Denn aufgrund der weiter andauernden Corona-Pandemie ist das Bedürfnis der Arbeitgeber generell wieder gestiegen, durch Bonuszahlungen an die Beschäftigten den besonderen Belastungen Rechnung zu tragen. Neben dem Bereich der Krankenhäuser und Pflegeeinrichtungen gibt es weitere Bereiche bzw. Beschäftigtengruppen, die von der Pandemie betroffen sind. Eine alleinige Konzentration auf den Bereich der Krankenhäuser und Pflegeeinrichtungen, wie derzeit vorgesehen, könnte von diesen Beschäftigten als ungerecht empfunden werden.

Verlängerung der steuerlichen Förderung der steuerfreien Zuschüsse zum Kurzarbeitergeld um drei Monate bis Ende März 2022 nach § 3 Nr. 28a EStG

Die geplante Verlängerung der befristeten Steuerbefreiung der Zuschüsse des Arbeitgebers zum Kurzarbeitergeld und zum Saison-Kurzarbeitergeld nach § 3 Nr. 28a EStG um drei Monate bis 31. März 2022 begrüßen wir. Insbesondere für die Unternehmen, die von den Langzeitfolgen der Pandemie nach wie vor besonders betroffen sind, ergibt sich aus der Steuerfreistellung der Aufstockungszahlungen zum Kurzarbeitergeld eine Verbesserung der wirtschaftlichen Effekte aus der Kurzarbeit.

Mit freundlichen Grüßen

Niklas Benrath
Hauptgeschäftsführer